**Deutscher Bundestag** **Drucksache 14/5459**

**14. Wahlperiode** 07. 03. 2001

# Beschlussempfehlung und Bericht

**des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

## a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/4673 –

## Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von 1989 über Bergung

## b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/4672 –

## Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Bergungsrechts in der See- und Binnenschifffahrt (Drittes Seerechtsänderungsgesetz)

### A. Problem

Das geltende deutsche Bergungsrecht beruht noch auf dem Übereinkommen vom 23. September 1910 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot, das am 1. März 1913 völkerrechtlich in Kraft trat. Insbesondere der in dem Übereinkommen von 1910 verankerte Grundsatz, dass ohne erfolgreiche Bergung kein Bergelohn geschuldet wird, wird jedoch als kontraproduktiv und unter umweltschutzpolitischen Gesichtspunkten als bedenklich angesehen. Denn ohne ökonomischen Anreiz wird der Berger geradezu davon abgehalten, die riskante Bergung etwa eines havarierten Öltankers zu versuchen. Mehrere schwere Tankerunfälle waren schließlich der Anlaß für eine Neuregelung des Bergungsrechts durch das Internationale Übereinkommen von 1989 über Bergung (im Folgenden: Bergungsübereinkommen).

### B. Lösung

Anpassung des deutschen Rechts durch Ratifizierung des Bergungsübereinkommens und Umsetzung seiner Bestimmungen durch Änderungen des Handelsgesetzbuches.

Zu a)

Das Bergungsübereinkommen regelt die Rechte und Pflichten des Bergers sowie des Schiffseigentümers und des Kapitäns bei der Bergung eines Schiffes einschließlich sonstiger in Gefahr befindlicher Gegenstände. Im Mittelpunkt

der Regelungen steht wie bei dem Übereinkommen von 1910 die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Berger eine Vergütung für seine Tätigkeit erhalten kann. Grundsätzlich besteht auch weiterhin ohne erfolgreiche Bergung kein Anspruch auf einen Bergelohn. Von diesem Prinzip der Erfolgsabhängigkeit der Vergütung wird jedoch eine wichtige Ausnahme gemacht, um den heutigen Anforderungen des Umweltschutzes gerecht zu werden: Der Berger kann, auch wenn ihm wegen vollständigen oder teilweisen Misslingens der Bergung ein Bergelohn nicht zusteht, zumindest eine sogenannte Sondervergütung verlangen, sofern von dem havarierten Schiff oder seiner Ladung die Gefahr eines Umweltschadens ausging. Der Berger erhält so einen finanziellen Anreiz, sich bei der Durchführung von Bergungsmaßnahmen für die Abwehr und Eindämmung von Umweltschäden verstärkt einzusetzen.

Zu b)

Die Bestimmungen des Bergungsübereinkommens sollen nicht bloß als unmittelbar anwendbares Recht gelten, sondern werden in das Handelsgesetzbuch eingearbeitet. Auf diese Weise sind alle maßgeblichen Vorschriften über Bergung im Handelsgesetzbuch zu finden, was der Rechtsklarheit und der besseren Handhabbarkeit des Bergungsrechts dient.

**zu a und b**

**Einstimmige Annahme**

### C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

### D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4673 – unverändert anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4672 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

**1. Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 749 HGB)

In § 749 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „Bürger“ durch das Wort „Berger“ zu ersetzen.

**2. Zu Artikel 1 Nr. 4**

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. In § 762 Abs. 3 werden die Wörter „Forderungen auf Bergungs- und Hilfskosten als im Zeitpunkt der Beendigung des Bergungs- und Hilfsleistungswerks“ durch die Wörter „Forderungen auf Bergelohn oder Sondervergütung einschließlich Bergungskosten als im Zeitpunkt der Beendigung der Bergungsmaßnahmen“ ersetzt.“

**3. Zu Artikel 4**

Der Einleitungssatz von Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

„Nach § 29b der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender § 30 eingefügt:“

Berlin, den 6. März 2001

**Der Rechtsausschuss**

**Dr. Rupert Scholz**
Vorsitzender

**Joachim Stünker**
Berichterstatter

**Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten**
Berichterstatter

**Helmut Wilhelm (Amberg)**
Berichterstatter

**Rainer Funke**
Berichterstatter

**Dr. Evelyn Kenzler**
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Joachim Stünker, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Helmut Wilhelm (Amberg), Rainer Funke und Dr. Evelyn Kenzler

### I. Überweisung und Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 14/4672 und 14/4673 in seiner 137. Sitzung vom 30. November 2000 in erster Lesung beraten und jeweils zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Wohnungswesen und dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Wohnungswesen** hat die Vorlagen in seiner 46. Sitzung vom 6. Dezember 2000 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, die Gesetzentwürfe anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlagen in seiner 49. Sitzung am 17. Januar 2001 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, die Gesetzentwürfe anzunehmen.

### II. Empfehlung des federführenden Ausschusses

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen in seiner 74. Sitzung am 14. Februar 2001 abschließend beraten. Die im Rechtsausschuss vertretenen Fraktionen waren übereinstimmend der Auffassung, dass das Bergungsübereinkommen ratifiziert und durch das Dritte Seerechtsänderungsgesetz in deutsches Recht umgesetzt werden sollte. Der Ausschuss beschloss daher einstimmig zu empfehlen, den die Ratifizierung des Übereinkommens betreffenden Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Er beschloss weiterhin einstimmig zu empfehlen, den die Umsetzung betreffenden Gesetzentwurf in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen, von einigen Schreibfehlern und Unrichtigkeiten bereinigten Fassung anzunehmen.

### III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Bundestagsdrucksache 14/4672, S. 11ff. verwiesen.

#### Zu 1. Artikel 1 Nr. 2 (§ 749 HGB)

Korrektur eines Schreibfehlers.

#### Zu 2. Artikel 1 Nr. 4

Auf Grund eines Redaktionsversehens wurden die Worte „oder Sondervergütung“ nicht in den Text aufgenommen. Wie in der Begründung zu Nummer 4 (§ 762 Abs. 3 HGB) ausgeführt, muss neben dem Anspruch auf Bergelohn auch der Anspruch auf Sondervergütung erwähnt werden, um damit den Änderungen im Bergungsrecht Rechnung zu tragen.

#### Zu 3. Artikel 4

Vor § 30 ZPO befindet sich § 29b ZPO. Auf Grund eines Redaktionsversehens wurde stattdessen fälschlicherweise § 29 ZPO aufgeführt.

Berlin, den 6. März 2001

**Joachim Stünker**
Berichterstatter

**Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten**
Berichterstatter

**Helmut Wilhelm (Amberg)**
Berichterstatter

**Rainer Funke**
Berichterstatter

**Dr. Evelyn Kenzler**
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333